



**An alle
Krankenversicherer**

Für Sie zuständig
Urs Wunderlin

Telefon direkt
032 625 30 25

E-Mail
urs.wunderlin@kvg.org

Datum
22. September 2016

Vergütungszinsen im Risikoausgleich 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 12 Abs. 6 VORA sind die im Rahmen der Akontozahlung gegenüber der Schlusszahlung (Art. 6 VORA) zu viel oder zu wenig bezahlten Beträge zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt jeweils bezogen auf die Ein- und Auszahlungstermine für die Akontozahlung und die Schlusszahlung sowie unter Berücksichtigung der effektiv erhaltenen oder bezahlten Beiträge. Die Gemeinsame Einrichtung KVG legt den Vergütungszins in Berücksichtigung der marktüblichen Zinse fest.

Die Vergütungszinsen im Risikoausgleich werden jeweils auf der Basis der Kassazinssätze für Obligationen der Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von zwei Jahren berechnet. Diese Kassazinssätze veröffentlicht die Schweizerische Nationalbank (SNB) in ihrem Statistischen Monatsheft. Der Stiftungsrat der Gemeinsamen Einrichtung KVG hat am 23. Mai 2013 entschieden, dass für den Fall eines von der SNB publizierten negativen Kassazinssatzes eine "Nullverzinsung" anzuwenden sei.

Der für den Vergütungszins des Risikoausgleichs 2015 massgebende und von der SNB publizierte Kassazinssatz ist negativ und beträgt **-0.80 Prozent** (vgl. beiliegenden Auszug aus Statistischem Monatsheft der SNB). Für die im Rahmen der Akontozahlung gegenüber der Schlusszahlung zu viel oder zu wenig bezahlten Beträge werden deshalb **keine Vergütungszinsen ausbezahlt bzw. eingefordert**.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG

Marc Schwarz
Geschäftsführer

Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich

Beilage erwähnt